

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Rat	17.06.2010	zu 4.2

Anlass:

 Mitteilung der Verwaltung Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsordnung Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Hausbesetzung in Kalk

Die Fraktion der Bürgerbewegung pro Köln e.V. im Rat der Stadt Köln nimmt Bezug auf die Mitte April erfolgte Besetzung eines Areals in der Wiersbergstraße in Köln-Kalk, auf dem ehemals das Unternehmen Humboldt-Wedag AG seine Werkskantine hatte. Bis dato sei eine Räumung des Gebäudes nicht abzusehen, vielmehr werde die Besetzung von Teilen der Politik wohlwollend begleitet.

In diesem Zusammenhang bittet die Fraktion der Bürgerbewegung pro Köln e.V. um Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum wurde das besetzte Gebäude nebst umliegendem Areal nicht sofort bei der Besetzung oder unmittelbar danach geräumt?
2. Werden die Ordnungswidrigkeiten verfolgt, die von der Hausbesetzer-Szene begangen werden, zum Beispiel durch das Anbringen von Aufklebern in der Wiersbergstraße und Kalker Hauptstraße und Umgebung, was gemäß unserer Ortssatzung eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit Bußgeld zu ahnden ist? Falls nein, warum nicht?

3. Wie gedenkt man in dieser Stadt dem wachsenden Linksextremismus zu begegnen, infolge dessen linksextrem motivierte Gewalttaten nach Presseveröffentlichungen und den Verlautbarungen der Innenminister stark zugenommen haben?

Stellungnahme der Verwaltung:

zu Ziffer 1:

Bei dem in Rede stehenden Areal handelt es sich um Privateigentum, für dessen Schutz die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer in erster Linie selbst verantwortlich ist. Im vorliegenden Fall sind die Voraussetzungen für ein ordnungsbehördliches Einschreiten städtischer Ämter derzeit nicht gegeben, so dass eine Räumung von Seiten der Stadt nicht veranlasst werden konnte.

zu Ziffer 2:

Verstöße gegen die Regelungen der Kölner Straßenordnung stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes grundsätzlich durch die Verwaltung verfolgt und geahndet werden.

Bislang konnten entsprechende Ordnungswidrigkeiten der Hausbesetzer nicht festgestellt beziehungsweise diesem Personenkreis nicht zugeordnet werden.

Der Bereich wird wie üblich kontrolliert und gegebenenfalls die notwendigen ordnungsbehördlichen Maßnahmen eingeleitet.

zu Ziffer 3:

Die Beobachtung und (rechtliche) Bewertung politischer Gruppierungen sowie die strafrechtliche Verfolgung deren Aktivitäten ist nicht Aufgabe der Stadtverwaltung, sondern des Verfassungsschutzes beziehungsweise der Ermittlungsbehörden.

gez. Roters